



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Totalrevision Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den vorgeschlagenen Verordnungänderungen einverstanden, mit denen einerseits festgelegt wird, was unter die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau bei energiesparenden und umweltschonenden Investitionen in bestehende Gebäude fällt. Andererseits werden die Übertragungsmöglichkeiten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden jener Investitionskosten (einschliesslich der Rückbaukosten) geklärt, welche dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, solange die Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Sinnvoll erscheint uns vor allem die Klarstellung dessen, was nicht unter die Rückbaukosten fällt und somit nicht abzugsfähig ist (in Art. 2 Abs. 2) sowie die Eingrenzung von Ersatzneubauten auf jene Bauten, die „innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet werden und eine gleichartige Nutzung“ aufweisen müssen (Art. 3). Vor allem letztere Bestimmung scheint uns wichtig.

Ergänzend schlagen wir allerdings vor, dass in Artikel 1 die Definition der „dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen“ dahingehend präzisiert wird, dass diese Investitionen der Einhaltung bestimmter energetischer Standards dienen sollen. Die Abzugsmöglichkeiten für energetische Sanierungen führen immerhin zu happigen

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Steuerausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Dabei ist es entscheidend, Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Deshalb drängt sich eine Verknüpfung der Steuersubventionen mit klaren energetischen Zielen auf. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung in Art. 1 Abs. 1 vor:

Art. 1 Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen
(Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG)

1 Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, *sofern diese den energetischen Mindeststandard bereits aufweisen oder durch die Investitionen erreichen.*

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung